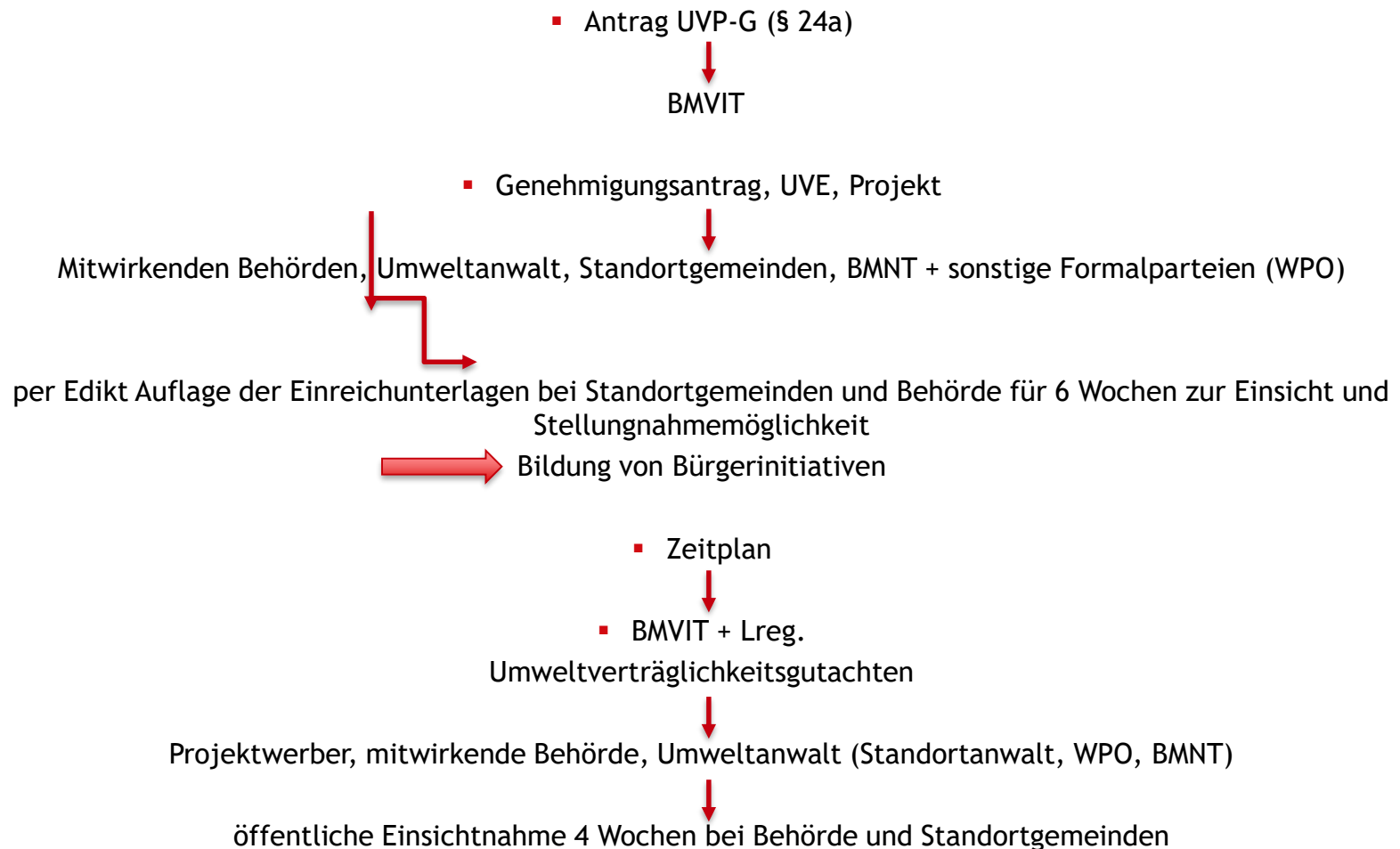


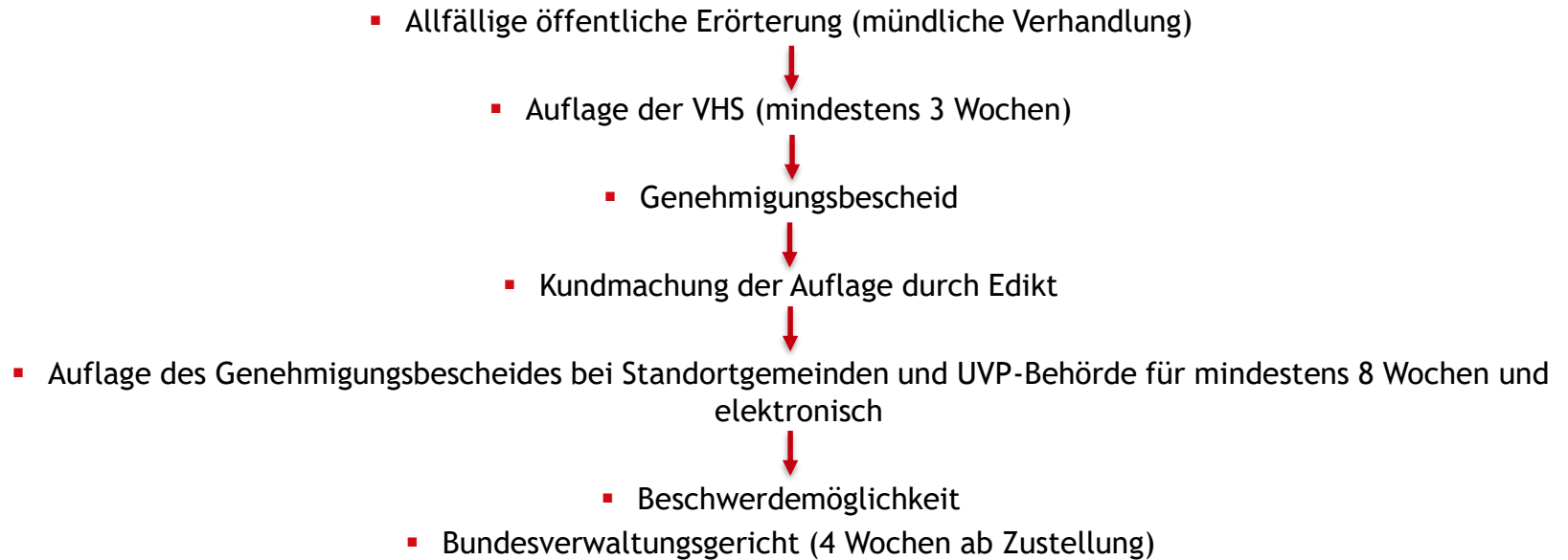
# HL-Strecke Köstendorf-Salzburg UVP-Verfahren

15.11.2018, Köstendorf

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

HR Mag.Dr. Edwin Rader  
Referat 7/01 ASLR



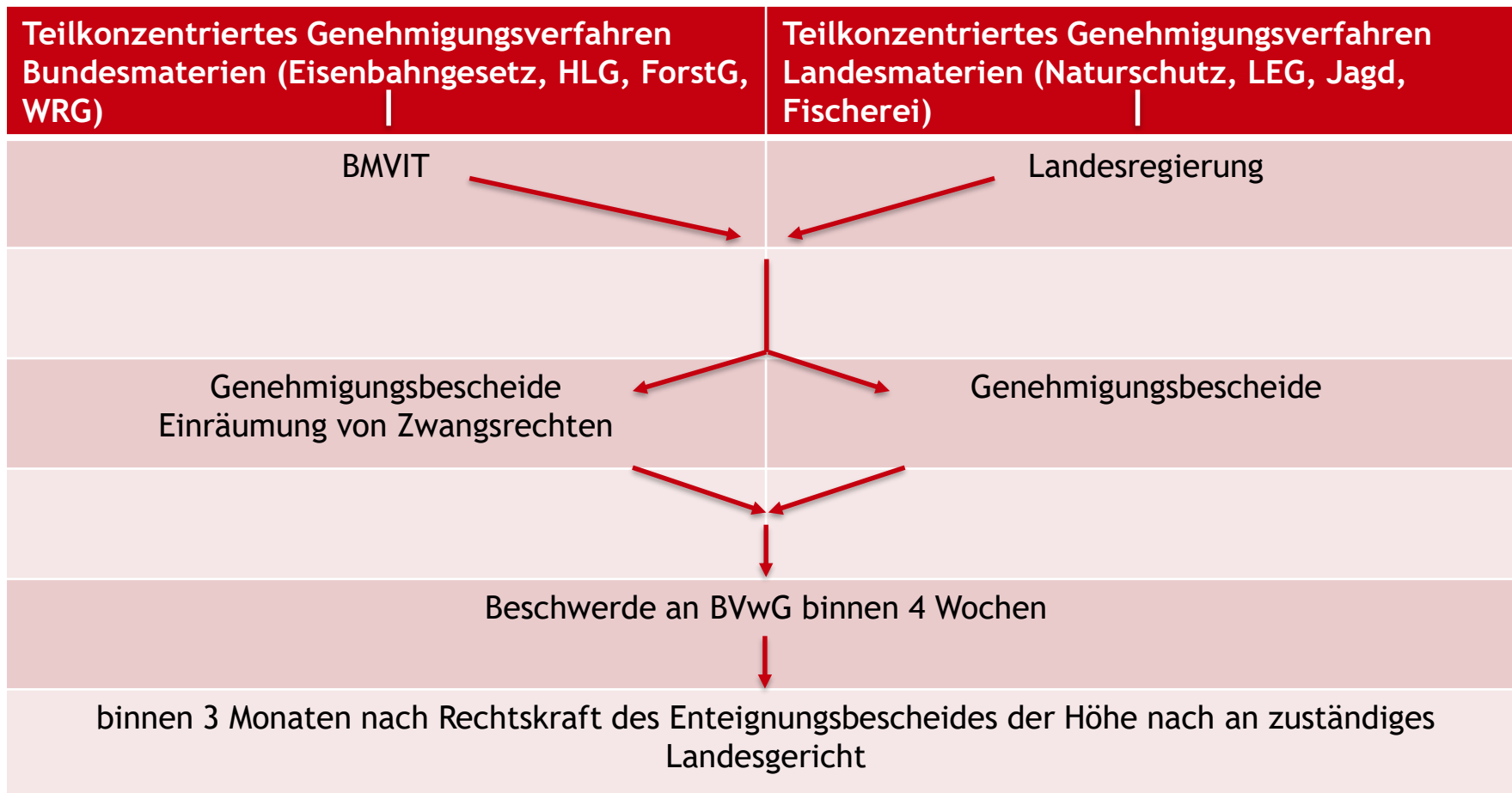


# Trassengenehmigungsverfahren

- § 1 Hochleistungsstreckengesetz BGBl Nr. 135/1989 idgF
  - VO der Bundesregierung (Hochleistungsstreckenverordnung) mit der bestehende oder geplante Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken erklärt werden
- § 3 Trassengenehmigung: Sicherstellung des Trassenverlaufes per Bescheid des BMVIT, auch bei Durchführung einer UVP erforderlich
  - Anhörungsverfahren: vor Erlassung zu hören: - Länder (örtl. Wirkber.)
    - gesetzl. Interessensvertr.
    - Gemeinden (örtl. Wirkber.)
  - Bescheid ist beim BMVIT, Amt der Landesregierung und bei den örtlichen Gemeinden zur Einsicht aufzulegen

## ■ § 5 Rechtsfolgen:

- Nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides dürfen auf den vom künftigen Trassenverlauf berührten Grundstücken Neu - Zu - und Umbauten nicht vorgenommen werden
- Ein Entschädigungsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden
- Ausnahmen von Bauverbot sind zulässig, wenn sie den geplanten Trassenverlauf nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern
- Zuständig für Ausnahmen ist BMVIT nach Anhörung des Eisenbahnunternehmens, außer es gilt eine zivilrechtliche Einigung zw. Eisenbahnunternehmen und Grundeigentümer
- gilt max. 5 Jahre danach Anspruch der Grundeigentümer auf Einlösung der Grundstücke





## § 44a AVG Großverfahren

- mehr als 100 Personen beteiligt
- Kundmachungen erfolgen durch Edikt
  - Verfahrenseinleitender Antrag
  - UVE, Projekt
  - UVGA
  - Mündliche Verhandlung
  - VHS
  - Bescheid
- Edikt im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung und in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung
- Wiener Amtsblatt
- elektronisch auf der Internetplattform der Behörde
- Zustellungen per Edikt
  - Mit Ablauf von 2 Wochen nach Verlautbarung des Ediktes (Bescheid) gilt dieser als zugestellt, danach 4 Wochen Frist für Bescheidbeschwerde

# Rechtsgrundlage für Hochleistungsstrecke Köstendorf-Salzburg

- § 23b. (1) Für folgende Vorhaben von Hochleistungsstrecken, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:
  - 1. Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte, Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
  - 2. Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trassen von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist.

## Zuständige Behörden

- Für UVP: BMVIT
- Für das Trassengenehmigungsverfahren: BMVIT
- Für Genehmigungsverfahren nach Bundesmaterien: BMVIT
- Für Genehmigungsverfahren nach Landesmaterien: Lreg.
- Es sind jeweils teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren durchzuführen unter der Koordination des BMVIT, wobei die Ergebnisse der UVP in diesen zu berücksichtigen sind.
- Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ist die Zuständigkeit der mit den teilkonzentrierten Verfahren betrauten Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung des UVP-G beschränkt.
- Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen Genehmigungen nicht erteilt werden (Sperrwirkung); Nichtigerklärung innerhalb von 3 Jahren

# Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 24a)

- Notwendige Projektunterlagen, UVE:
- § 6. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten
- 1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
  - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;
  - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
  - c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
  - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
  - e) Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikatesgesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
  - f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
  - g) Darlegung von Trassenvarianten

- Nicht erforderlich: Nachweise über Berechtigungen, Zustimmungserklärungen, Dienstbarkeitsverträge, sofern in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. (Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz BGBl. 71/1954 idgF.)
- Bei Fehlen von Projektsunterlagen: Aufforderung gem. § 13 Abs. 3 AVG
- BMVIT hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die Sie betreffenden Projektsunterlagen und die UVE zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens mitzuwirken.
- An Umweltanwalt, Standortgemeinden sowie BMNT ist ebenfalls unverzüglich die UVE zur übermitteln.
- Sonstige Formalparteien (WPO) und Amtsstellen sind vom Genehmigungsantrag zu informieren.
- Per Edikt wird Auflage, Einsichtnahmemöglichkeit in Unterlagen bei Behörde und Standortgemeinden kundgemacht; mindestens 6 Wochen lang; Stellungnahmemöglichkeit für jedermann.

# Bildung von Bürgerinitiativen

- gem. § 9 Abs. 5 UVP-G kann jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben
- Dies ist unbedingte Voraussetzung für die Bildung einer BI, d.h., es muss bereits eine qualifizierte Stellungnahme vorliegen
- Mindestens 200 Personen müssen diese unterstützen durch Eintragung in eine Unterschriftenliste
- Müssen zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde zur Gemeinderatswahl wahlberechtigt sein
- Unterschriftenliste: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Datum der Unterschrift
- Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die BI ex lege
- Eine bloße Unterschriftensammlung zum Zwecke der Gründung einer BI genügt nicht
- Es obliegt der UVP-Behörde, anhand der Wählerevidenz der Gemeinden die Unterschriftenliste auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren
- Die 6-Wochen Frist ist eine materielle und keine verfahrensrechtliche Frist daher keine Wiedereinsetzungsmöglichkeit
- Willenserklärungen, die insbesondere VOR der öffentlichen Auflage abgegeben werden, können KEINE Parteistellung von BI begründen
- Die Vertretung einer BI erfolgt durch eine bezeichnete Person oder der in der Unterschriftenliste an 1. Stelle genannte Person
- BI sind Träger subjektiver, öffentlicher Rechte, daher keine Formalpartei

# Umweltverträglichkeitsgutachten

- Zusammenfassende Gesamtschau aus UVE sowie sonstigen Unterlagen nach dem Stand der Technik bzw. Stand der Wissenschaft unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G
- Muss sich mit den eingegangenen Stellungnahmen fachlich auseinandersetzen
- Vorschläge für Maßnahmen erstatten
- Fachliche Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes und nachhaltige Nutzung von Ressourcen
- Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle
- Öffentliche Einsichtnahme per Edikt über mindestens 4 Wochen bei Standortgemeinden und Behörden

# Allfällige öffentliche Erörterung oder mündliche Verhandlung

- Anberaumung per Edikt
- Auflage der Verhandlungsschrift mindestens 3 Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlungen bei Behörde und Standortgemeinden

## Genehmigungsbescheid § 24f

- § 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
  - 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
    - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
    - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
    - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
  - 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Zustimmung Dritter ist KEINE Genehmigungsvoraussetzung
- Die Ergebnisse der UVE, UVGA, Stellungnahmen, mündliche Verhandlung, sind in der Entscheidung zu berücksichtigen
- Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen aber auch Überwachungen, Monitoring etc. dienen der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

# Teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren

- Nach Rechtskraft des UVP-Genehmigungsbescheides können unter Koordination des BMVIT die beiden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach bundes- und landesrechtlichen Materienverfahren abgeführt werden
- Dabei sind die Ergebnisse der UVP zu berücksichtigen
- Kontinuität der SV
- Parteistellung in den Genehmigungsverfahren:
  - Nach den jeweils anzuwendenden Verfahrensvorschriften
  - Umweltanwalt (Standortanwalt)
  - WPO
  - Gemeinden
  - Bürgerinitiativen
- Beschwerdemöglichkeit an Bundesverwaltungsgericht, Revision an VwGH; BI auch Beschwerde an VfGH

Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht

## ■ Bescheiderledigung

- materiell-rechtlich nach Materiengesetzen

→ Rechtszug an BVwG

- Über Zwangsrechte

→ Inhaltlich an BVwG

- Nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides binnen 3 Monaten der Höhe nach

→ Landesgericht (Gerichtssprengel)

# Fertigstellung, Zuständigkeitsübergang, Kontrollen

- Fertigstellung ist der Behörde VOR der Inbetriebnahme anzuzeigen
- Nach Einlangen der Anzeige können die Behörden überprüfen, ob das Vorhaben den Genehmigungen entspricht oder geringfügige Abweichungen genehmigen
- Kein Abnahmebescheid
- Keine Parteistellung
- Mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens geht die Zuständigkeit der Behörden (BMVIT, Lreg.) auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung zuständigen Behörden über
- Nachkontrolle durch BMVIT + Lreg. frühestens 3 Jahre, spätestens 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe, ob Genehmigungsbescheide eingehalten werden und ob die Annahmen und Prognose der UVP und den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!